



Arbeitshilfe

Signalisation und Besondere Markierung «Kinder»

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.11.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort..... 3

2. Rechtsgrundlagen 3

2.1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 3

2.2 Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13.11.1962..... 3

2.3 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5.9.1979 4

2.4 Normen/Weisungen 4

3. Grundsätze für das Signal «Kinder» 4

4. Grundsätze für die besondere Markierung «Kinder» 4

5. Signalisation 5

6. Markierung 5

7. Vorgehen/Ablauf 6

7.1 Kantonsstrasse..... 6

7.2 Gemeindestrasse..... 6

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
 Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
 Kontakt: www.be.ch/tba

1. Vorwort

Das Tiefbauamt des Kantons Bern stellt mit dieser Arbeitshilfe den Entscheidungsträgern in Kanton und Gemeinden sowie Politikern und Fachleuten ein Hilfsmittel zur Verfügung mit dem Ziel, auf Strassen und auf der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen im Kanton Bern eine einheitliche Anwendung der Vorschriften und Normen über die vertikale Signalisation «Kinder» und die besondere Markierung «Kinder» zu gewährleisten. Soweit durch das Bundesgericht eine Auslegung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wurde, sind diese in die Arbeitshilfe eingeflossen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958

Art. 26 Grundregel

² Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

2.2 Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962

Art. 4 Angemessene Geschwindigkeit

³ Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

Art. 29 Warnsignale

² Der Fahrzeugführer hat akustische Warnsignale zu geben, wenn Kinder im Bereich der Strasse nicht auf den Verkehr achten und vor unübersichtlichen, engen Kurven ausserorts.

Art. 50 Strassenbenützung


¹ Fahrzeugähnliche Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden auf:

- a. den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen;
- b. Radwegen;
- c. der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen;
- d. der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.

² Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z. B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.

2.3 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5.9.1979

Art. 11 Fussgängerstreifen, Kinder, Radfahrer

² Das Signal «Kinder» ( 1.23) zeigt an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist; es wird im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und dergleichen aufgestellt.

Art. 72 Grundsätze

³ Auf der Fahrbahn dürfen Richtungsangaben sowie die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufschriften angebracht werden. Das UVEK kann zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten.

⁵ Das UVEK erlässt Weisungen über die Markierungen.

2.4 Normen/Weisungen


- Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).
- Norm 40 851 «Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen» des Verbands Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

3. Grundsätze für das Signal «Kinder»

- Beim Vorhandensein eines Fussgängerstreifens im Bereich von Schulhäusern, Kindergärten und Spielplätzen wird nicht mehr das Signal «Fussgängerstreifen» aufgestellt, sondern zusätzlich zum Signal «Kinder» direkt beim Streifen das Signal «Standort eines Fussgängerstreifens».
- Das Signal «Kinder» wird innerorts ca. 50 m und ausserorts ca. 150 m aus beiden Fahrtrichtungen vor der Anlage aufgestellt.
- Die Zusatztafel «Schule» darf nur in Kombination mit dem Signal «Kinder» angebracht werden, wenn auch die Voraussetzungen für die besondere Markierung «Kinder» erfüllt sind.
- Das Aufstellen von Signalen «Kinder» in Wohnquartieren ist unbedingt zu unterlassen. Kinder sind überall anzutreffen! Das «wilde» Aufstellen von solchen Signalen setzt deren Wirksamkeit massiv herab und bewirkt damit, dass die Beachtung generell und insbesondere auch bei Schulhäusern etc. verloren geht.
- Die Schenkellänge des Signals «Kinder» muss auch auf schmalen Strassen 90 cm betragen.
- Das Aufstellen des Signals «Kinder» an Kantonsstrassen ist Sache des TBA.

4. Grundsätze für die besondere Markierung «Kinder»



- Die Markierung darf lediglich im Bereich von Schulen und Kindergärten angebracht werden, wo der Fahrverkehr auf eine besondere Gefahrensituation, die durch das Signal «Kinder» allein zu wenig deutlich wird, aufmerksam gemacht werden soll.
- Das Schulhaus oder der Kindergarten muss direkt an die Fahrbahn angrenzen und aus genügender Sichtdistanz (geschwindigkeitsabhängig) nicht oder nur schwer erkennbar sein.
- Die besondere Markierung «Kinder» darf primär nur auf verkehrsorientierten Strassen angebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Markierung auch auf nutzungsorientierten Strassen angebracht werden.
- Die Markierung wird nur in dem Bereich angebracht, wo ein Grossteil der Schüler die Fahrbahn überquert.

- Vor dem Anbringen der besonderen Markierung «Kinder» sind alle anderweitig möglichen Verbesserungsmassnahmen zum Schutze der Kinder zu treffen wie Eliminierung von Sichtbehinderungen, Fussgängerschleusen, Geländer etc.
- Nötigenfalls sind bauliche Massnahmen zur Senkung der Fahrgeschwindigkeiten zu realisieren.
- **Verkehrsrechtliche Massnahmen:** Die Anordnung der Signalisation und Markierung ist mit oder ohne Fussgängerstreifen möglich. Bei der Anlage eines Fussgängerstreifens ohne Mittelinsel sind zusätzlich beidseits der Fahrbahn je ein doppelseitiges Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» ( 4.11) direkt beim Fussgängerstreifen aufzustellen. Bei einem Fussgängerstreifen mit Mittelinsel genügt ein doppelseitiges Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» auf der Mittelinsel.

Standorte:


Distanz vertikales Signal - Fussgängerstreifen	mit Fussgängerstreifen	40 - 50 m
Distanz vertikales Signal - Beginn Querungsbereich	ohne Fussgängerstreifen	20 - 30 m
Länge des Querungsbereichs	ohne Fussgängerstreifen	25 - 100 m
Distanz vertikales Signal - Markierung «Schule»		10 - 20 m
Distanz Markierung «Schule» - Markierung «Kinder»		1 m

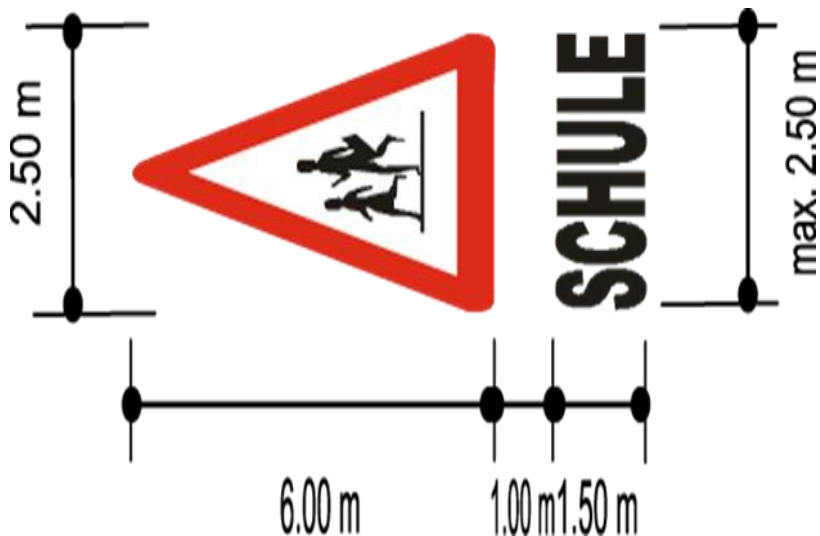
5. Signalisation

Die Signale «Kinder» (, 1.23), «Standort eines Fussgängerstreifens» (, 4.11) und die Zusatztafel «Schule» sind in stark retroreflektierender Ausführung HIP (High Intensity Prismatic) aufzustellen.

Signalgrössen:	Signal 1.23	90 x 90 x 90 cm
	Signal 4.11	50 x 70 cm
	Zusatztafel «Schule»	90 x 25 cm

6. Markierung

Die besondere Markierung besteht aus dem Gefahrensignal «Kinder» (rot/weiss) und der Aufschrift «Schule» (weiss). Sie wird angebracht in Ergänzung zum Gefahrensignal «Kinder» (Signal , 1.23) mit der Zusatztafel «Schule». Auf einer Strasse mit Gegenverkehr wird die Markierung beidseits des Fussgänger-Querungsbereichs angeordnet (Anordnung der Markierung in der Mitte des Fahrstreifens). Auf einer Einbahnstrasse erfolgt die Markierung nur in der erlaubten Fahrtrichtung (Anordnung der Markierung in der Mitte der Fahrbahn).



7. Vorgehen/Ablauf

Die Zweckmässigkeit ist nach den folgenden Kriterien zu prüfen:

- Bedeutung der Querung bzw. des Querungsbereiches für Kinder
- Gefährdungspotenzial für Schul- und Kindergartenkinder
- Schulwegsicherungskonzept
- Funktion und Verkehrsregime der Strasse
- Verkehrszusammensetzung und –aufkommen
- Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs
- Linienführung, Sichtverhältnisse, Erkennbarkeit der Querbeziehungen

7.1 Kantonsstrasse

- Die Ortspolizeibehörde stellt ein Gesuch an das TBA für eine «Besondere Markierung Kinder» unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (siehe «Vorgehen»).
- Allenfalls kann eine Besprechung und Bereinigung des Projekts mit Gemeindevertretern und dem TBA erfolgen.
- Wenn alle Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Anordnung durch das TBA (keine Publikation nötig).
- Das TBA erteilt den Auftrag zur Ausführung und zum Unterhalt der Signalisation und Markierung.
- Die Kosten für die Ausführung und den Unterhalt gehen zu Lasten des TBA.

7.2 Gemeindestrasse

- Die Ortspolizeibehörde führt Abklärungen durch gemäss den Kapiteln «Grundsätze» und «Vorgehen».
- Auf Wunsch der Gemeinde kann eine Beratung durch das TBA erfolgen.
- Wenn alle Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Anordnung durch die Gemeinde (keine Publikation nötig).
- Die betroffene Gemeinde erteilt den Auftrag zur Ausführung und zum Unterhalt der Signalisation und Markierung.
- Die Kosten für die Ausführung und den Unterhalt gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinde.

Anmerkung: Mit «TBA» ist immer der [regional zuständige Oberingenieurkreis](#) gemeint.